

noch um « Vermögen und Einkünfte, die in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichnet worden sind » und von denen Art. 7 handelt.

6. — Dass sich das Doppelbesteuerungsabkommen dahin auswirkt, dass der Auslandsabzug, abweichend von Art. 40 (41) KrisAB ganz zu gewähren ist (nicht nur zu 2/3), ist nicht bestritten.

7. — Nach dem Gesagten sind bei der Steuerauscheidung nach dem Doppelbesteuerungsabkommen die Investitionen der Rekurrentin in den drei deutschen Tochterunternehmen den ausländischen Betrieben zuzuschreiben ohne Unterschied nach der Form, in der die Mittel dem ausländischen Betriebe überlassen wurden. Massgebend ist allein, dass es sich um Mittel handelt, mit denen der ausländische Betrieb arbeitet. Ausser Betracht fallen dagegen Forderungen, die der Muttergesellschaft aus dem laufenden Geschäftsverkehr mit der Tochtergesellschaft zustehen sollten und die nicht als Betriebsmittel der Tochtergesellschaft anzusehen wären.

Da die kantonalen Behörden nach ihrer grundsätzlichen Stellungnahme im Verfahren die Berücksichtigung der in Form von Darlehen und Vorschüssen überlassenen Mittel überhaupt ablehnten, hatten sie keine Veranlassung zu prüfen, ob den Beträgen, deren Berücksichtigung verlangt wird, der Charakter von Betriebsmitteln zukommt. Aus Angaben, die die Rekurrentin im Verfahren vor Bundesgericht gemacht hat, scheint zwar hervorzugehen, dass bei einer Tochtergesellschaft nur die Dauerschuld in Rechnung gestellt, die nicht als Betriebsmittel der Tochtergesellschaft anzusehenden Forderungen aus dem laufenden Verkehr somit ausser Betracht gelassen worden sind. Es steht aber nicht fest, ob bei allen drei Gesellschaften so vorgegangen wurde, weshalb es richtig ist, die Berechnung des Abzuges und die Berechnung der Steuerleistung der Rekurrentin den kantonalen Behörden vorzubehalten.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 3. Februar 1940 aufgehoben. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen zur Festsetzung der Krisenabgabe im Sinne der Erwägungen.

II. REGISTER

REGISTRES

47. Urteil der I. Zivilabteilung vom 10. Dezember 1940 i. S. Schweizerischer Lederhändler-Verband gegen Verband Schweiz. Leder- und Fournturenhandelsfirmen und Eidg. Amt für das Handelsregister.

Legitimation zur verwaltungsrechtlichen Beschwerde, Art. 9 VDG :
Ein Berufsverband, dem die Führung der nationalen Bezeichnung « Schweizerisch » im Namen seinerzeit bewilligt wurde, ist nicht legitimiert, die Erteilung der gleichen Bewilligung an einen Konkurrenzverband anzufechten.

Qualité pour agir par la voie du recours de droit administratif, art. 9 JAD : Une association professionnelle qui a reçu l'autorisation d'ajouter à son nom l'épithète « suisse » n'a pas qualité pour attaquer la décision qui accorde le même droit à une association concurrente.

Qualità per agire mediante ricorso di diritto amministrativo, art. 9 GAD : Un'associazione professionale che è stata autorizzata ad aggiungere al suo nome la parola « svizzero » non ha qualità per impugnare la decisione che accorda lo stesso diritto ad un'associazione concorrente.

A. — Am 22. Juli 1940 gründeten einige Firmen des Lederhandels den « Verband Schweiz. Leder- und Fournturenhandelsfirmen » als Verein mit Sitz in Bern. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in Gewerbe, Handel und Industrie.

Am 25. Juli stellte der Vorstand des Verbandes beim eidgenössischen Handelsregisteramt das Gesuch, es sei

ihm zwecks Eintragung im Handelsregister die Bewilligung zur Führung der nationalen Bezeichnung « Schweizerisch » zu erteilen.

Das eidgenössische Handelsregisteramt lud den Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins zur Vernehmung ein. Dieser konsultierte seinerseits drei andere Verbände, darunter auch den heutigen Beschwerdeführer, den Schweizerischen Lederhändler-Verband, der seit 31 Jahren besteht und einen grossen Teil der Lederhandelsfirmen umfasst. Nach Eingang des Berichts des Vororts des Schweiz. Handels- und Industrievereins teilte das eidgenössische Handelsregisteramt am 7. September dem Gesuchsteller, der damals 14 Mitglieder aus 6 Kantonen zählte, mit, dass ihm die Führung der nationalen Bezeichnung « Schweizerisch » in seinem Namen bewilligt werde.

B. — Hiegegen hat der Schweiz. Lederhändler-Verband verwaltungsrechtliche Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und dem Beschwerdebeklagten die Führung der nationalen Bezeichnung nicht zu bewilligen; eventuell seien die Akten zu neuer Entscheidung an das eidgenössische Handelsregisteramt zurückzuweisen.

C. — Der Beschwerdebeklagte und das eidgenössische Handelsregisteramt beantragen, es sei mangels Aktivlegitimation des Beschwerdeführers auf die Beschwerde nicht einzutreten; eventuell sei diese abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da der Beschwerdeführer im angefochtenen Entscheid nicht als Partei beteiligt war, ist er zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur legitimiert, wenn er durch diesen Entscheid in seinen Rechten verletzt worden ist (Art. 9 VDG). Der Beschwerdeführer behauptet, das sei der Fall. Er begründet es damit, dass er « in seinem Firmenrecht unmittelbar verletzt werde, sofern und solange die angefochtene Verfügung aufrecht erhalten bleibe, oder

dass er zum mindesten mittelbar durch diese Verfügung in seinen Rechten betroffen werde ».

Wenn der Beschwerdeführer mit der Berufung auf sein Firmenrecht oder vielmehr, da er ein Verein ist, auf sein Namenrecht, sagen will, der Name des Beschwerdebeklagten unterscheide sich nicht genügend von seinem eigenen und werde zu Verwechslungen führen, so ist er damit auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. Es handelt sich dann um eine zivilrechtliche Streitfrage, die der richterlichen Entscheidung überlassen ist und nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgetragen werden kann (BGE 55 I 256, 58 I 52).

Es kann sich somit nur fragen, ob der Beschwerdeführer abgesehen von einer allfälligen Verletzung des Namenrechts durch den angefochtenen Entscheid in seinen Rechten verletzt und deshalb zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Das trifft aber nicht zu. Wenn in den Art. 45-47 HRegV, die sich auf Art. 944 Abs. 2 OR stützen, der Gebrauch nationaler Bezeichnungen in Firmen und Vereinsnamen eingeschränkt wurde, so geschah dies ausschliesslich aus Gründen des öffentlichen Interesses, um dem Missbrauch solcher Bezeichnungen zu steuern. Der Beschwerdeführer, der dem Handelsregisteramt eine unrichtige Anwendung von Art. 45 HRegV vorwirft, rügt somit ausschliesslich die Verletzung öffentlicher Interessen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist indessen nach anerkannter Auffassung keine Popularbeschwerde, zu deren Erhebung im öffentlichen Interesse jeder Bürger befugt wäre. Die Legitimation zur Sache, so wurde bereits im BGE 60 I 34 ausgeführt, ist nur dann gegeben, wenn der vom Beschwerdeführer behauptete Verstoss gegen das öffentliche Recht gleichzeitig einen unrechtmässigen Eingriff in seine subjektive Rechtssphäre bedeutet. Eine andere Verletzung aber der Rechte des Beschwerdeführers als die Verletzung seines Namenrechts, die nur im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen ist, wird in der Beschwerdebegründung nicht geltend gemacht und ist

auch nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Beschwerdeführer, dem die Führung einer nationalen Bezeichnung im Namen seinerzeit bewilligt wurde, deshalb nicht etwa berechtigt, als einziger Verband seiner Branche diese Bezeichnung zu führen. Aus Art. 45 HRegV konnte der Beschwerdeführer nur das Recht herleiten, dass ihm selbst unter gewissen Voraussetzungen die Führung der Bezeichnung «Schweizerisch» bewilligt wurde. Dagegen lässt sich aus Art. 45 HRegV für den Verband, dem dies bewilligt wurde, keinesfalls ein Anspruch auf ausschliessliche Führung dieser Bezeichnung entnehmen, und zwar auch dann nicht, wenn ihm im Hinblick auf die Zahl seiner Mitglieder zur Zeit eine überragende, führende Bedeutung zukommen sollte (BGE 55 I 255, 58 I 51).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

**48. Urteil der I. Zivilabteilung vom 17. Dezember 1940
i. S. Duttweiler und Konsorten
gegen Eidgenössisches Amt für das Handelsregister.**

Handelsregister. Verwendung nationaler Bezeichnungen in Firmen, Bewilligungsverfahren, Art. 45 HRegV.

1. «Rütli» u. «Grütli» als nationale Bezeichnungen. Erw. 1.
2. Der Umstand, dass ein Unternehmen neben wirtschaftlichen auch ideale Zwecke verfolgt, berechtigt noch nicht zu einer nationalen Bezeichnung. Verweigerung gegenüber einer im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf stehenden Genossenschaft. Erw. 2.

Registre du commerce. Emploi de désignations nationales dans les raisons commerciales, procédure d'autorisation; art. 45 ORC.

1. «Rütli» et «Grütli» comme désignations nationales. Consid. 1.
2. Le simple fait qu'une entreprise se donne, outre des buts économiques, certains buts idéaux ne lui confère pas encore le droit d'adjoindre à son nom une désignation nationale. Refus de ce droit dans le cas d'une société coopérative qui, par son activité, entre en concurrence avec d'autres entreprises. Consid. 2.

Registro di commercio. Uso di designazioni nazionali nelle ditte commerciali; procedura di autorizzazione (art. 45 Ord RC).

1. «Rütli» e «Grütli» quali designazioni nazionali. Consid. 1.
2. Il semplice fatto che un'impresa persegue, oltre che scopi economici, certi scopi ideali, non le conferisce il diritto di aggiungere al suo nome una designazione nazionale. Rifiuto di autorizzare una tale aggiunta ad una società cooperativa che, data la sua attività, fa concorrenza ad altre imprese. Consid. 2.

A. — Die Beschwerdeführer beabsichtigen, unter der Firma «Genossenschaft Grütli», mit Sitz in Zürich, eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR zu gründen, welche nach § 1 des Statutenentwurfs die Aufgabe haben soll, «in gemeinsamer Selbsthilfe und durch die den Beteiligten zustehenden politischen Rechte auf der Grundlage des Rechts auf Arbeit und der Pflicht zur Arbeit, einer gesunden Familienpolitik, der Sicherung der freien Entwicklung junger Kräfte, eine wirtschaftlich-soziale Gemeinschaft zu bilden». Dieses Ziel soll angestrebt werden «durch Dienst am Volk, unter Ausschluss jeden Gewinnstrebens, und durch folgende spezielle Zwecke der Genossenschaft:

- a) eine Produzent, Konsument und Arbeitnehmer gegenüber verantwortungsbewusste Produktion und Vermittlung von Sachgütern, Dienstleistungen und Kulturgütern;
- b) Herausgabe einer Tageszeitung, sowie einer Wochenzeitschrift, welche letztere den Mitgliedern kostenfrei zugestellt wird;
- c) Wirtschaftliche Aktionen zur Förderung des Verkehrs, der Landwirtschaft, des Exportes, des Gewerbes, sowie anderer Wirtschaftszweige;
- d) Förderung eigener und dritter gemeinnütziger Institutionen;
- e) Gründung von und Beteiligung an zweckdienlichen Unternehmungen, sowie Übernahme von solchen.»

B. — Mit Rücksicht auf die in der Genossenschafts-firma enthaltene Bezeichnung «Grütli» haben die Gründer beim eidg. Amt für das Handelsregister gemäss Art. 45 HRegV ein Gesuch um Bewilligung der Firma gestellt.